

Feriepartner – Tryghed Inklusiv

Versicherungsbedingungen Nr. 01215-2 (DE) | Gültig ab 1. Januar 2026

Hinweis

Dies ist eine unverbindliche deutsche Übersetzung der „Forsikringsbetingelser nr. 01215-2 DA“.

Vertragsgrundlage

Die Versicherung besteht aus dem Versicherungsvertrag (Police) und den hier vorliegenden Versicherungsbedingungen. Für die Versicherung gelten außerdem das dänische Gesetz über Versicherungsverträge (*Lov om forsikringsaftale*) sowie das dänische Gesetz über Versicherungsgeschäfte (*Lov om forsikringsvirksomhed*), sofern hiervon nicht abgewichen wurde.

Versicherer und Aufsicht

Der Versicherer ist die Tryg Forsikring A/S, CVR-Nr. 24260666, Klausdalsbrovej 601, DK-2750 Ballerup, die der Aufsicht der dänischen Finanzaufsichtsbehörde (*Finanstilsynet*) unterliegt.

Fragen zur Versicherung

Wenn Sie Fragen zur Versicherung haben, können Sie uns auf folgenden Wegen kontaktieren:

E-Mail affinity@tryg.dk
Telefon (+45) 43 58 58 05
Post Tryg | Dusager 25 | DK-8200 Aarhus N | Dänemark

1. Über die Versicherung

Diese Versicherung, bei der es sich um eine kollektive Pflichtversicherung handelt, ist Bestandteil des Mietvertrags zwischen Feriepartner Danmark und dem Mieter und umfasst die Deckung der vom Mieter im Voraus bezahlten Mietkosten im Falle einer Stornierung, einer verspäteten Anreise oder eines vorzeitigen Abbruchs des Mietaufenthalts.

2. Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist Feriepartner Danmark (im Folgenden „Feriepartner“ genannt), Mynstersvej 5, 1827 Frederiksberg, der den Versicherungsvertrag mit Tryg abgeschlossen hat.

3. Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Mietvertrag mit Feriepartner genannten Personen sowie etwaige Reisebegleiter.

Wenn wir „Sie“ und „Ihnen“ schreiben, meinen wir Sie als versicherte Person und alle anderen Personen, die durch die Versicherung abgedeckt sind.

4. Wie lange ist die Versicherungsdauer?

Die Versicherung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die erste Rate des vereinbarten Mietpreises an Feriepartner gezahlt wird, bis zum Beginn der Mietzeit (wie in der Mietbestätigung definiert).

Der Versicherungsschutz bei Abbruch gilt jedoch bis zum Ende der Mietzeit (wie in der Mietbestätigung definiert).

5. Was umfasst die Versicherung?

Stornierung

Ihre Kosten gemäß dem Mietvertrag mit Feriepartner Danmark im Zusammenhang mit der Stornierung des Mietaufenthalts sowie die Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage bei verspäteter Anreise.

Verspätete Anreise

Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage bei verspäteter Anreise.

Abbruch des Aufenthalts

Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage bei Abbruch eines laufenden Mietaufenthalts.

Hundeversicherung (optionaler Versicherungsschutz)

Ihre Kosten und Entschädigung gemäß **Stornierung** und **Abbruch des Aufenthalts** wie oben beschrieben, falls Ihr(e) Hund(e) von einer schweren akuten Erkrankung, einer schweren Verletzung oder dem Tod betroffen ist (sind).

Die Versicherung deckt darüber hinaus Ihre angemessenen und notwendigen Kosten für die Behandlung des Hundes (der Hunde) bei einem zugelassenen Tierarzt ab.

6. Für welche Schäden besteht Versicherungsschutz

Stornierung

Die Versicherung deckt die Kosten ab, die Sie gemäß dem Mietvertrag an Feriepartner gezahlt haben, falls der geplante Mietaufenthalt aus folgenden Gründen storniert werden muss:

- Tod, Verletzung, akute Erkrankung oder medizinisch begründeter Verdacht auf eine neu auftretende Erkrankung, von der die versicherte Person, ein/e Reisebegleiter/in oder eine nächste/r Angehörige/r betroffen ist.
- Verletzung, die dazu führt, dass Sie die geplante Sportart nicht ausüben können, wenn der Hauptzweck ein aktiver Sporturlaub ist, z. B. Ski-, Golf-, Reit-, Rad- und Wanderurlaub. Ein Badeurlaub gilt nicht als aktiver

Sporturlaub. Die sportliche Aktivität muss so geplant sein, dass sie mindestens die Hälfte des Urlaubs einnimmt.

- Beendigung des Zusammenlebens, Trennung oder Scheidung, wenn die Reise mit dem/der ehemaligen Partner/in hätte unternommen werden sollen.
- Ihre Schwangerschaft, wenn ein Arzt zu dem Schluss kommt, dass die Durchführung der Reise nicht vertretbar ist.
- Sie werden später als 3 Monate vor Reiseantritt unfreiwillig entlassen und waren mindestens 1 Jahr lang fest angestellt mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden.
- Sie können aus medizinischen Gründen keine Impfung erhalten, die unvorhersehbar und plötzlich als Einreisebedingung für das Land eingeführt wird, in dem der Mietaufenthalt stattfinden soll.
- Einbruch, Brand-, Sturm- oder Wasserschäden in Ihrer privaten Wohnung unmittelbar vor der Abreise, die es für Sie absolut notwendig machen, zu Hause zu bleiben.
- Erheblicher Schaden in Ihrem eigenen Unternehmen unmittelbar vor der Abreise, der es für Sie absolut notwendig macht, zu Hause zu bleiben:
 - Einbruch, Brand-, Sturm- oder Wasserschäden.
 - Betrügerische Handlungen.
 - Tarifvertragswidrige Arbeitsniederlegung.
- Ihre Anwesenheit ist als Zeuge/Zugin oder Geschworene/r erforderlich.
- Sie müssen an einer Nachprüfung an einer Bildungseinrichtung oberhalb der Sekundarstufe 2 teilnehmen, und diese Nachprüfung findet während der Mietdauer oder innerhalb von zwei Wochen nach der geplanten Rückkehr statt.

Bei Krankheit oder Verletzung von anderen Personen als Ihnen und Ihren Reisebegleitern ist eine Voraussetzung für die Entschädigung, dass es sich um eine Krankheit oder Verletzung handelt, die eine stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus erfordert. Im Todesfall ist es erforderlich, dass dieser innerhalb von vier Wochen vor Beginn des Aufenthalts eingetreten ist.

Unter einer „Verletzung“ ist eine schwere und unerwartete Verletzung zu verstehen, die einen Arztbesuch, einen Besuch in der Notaufnahme oder eine stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus erforderlich macht und die so schwerwiegend ist, dass der Mietaufenthalt nicht angetreten oder beendet werden kann.

Unter „akuter Erkrankung“ ist eine akute und unerwartete Erkrankung zu verstehen, einschließlich einer unerwarteten Verschlimmerung einer bereits bestehenden Erkrankung, die einen Arztbesuch, einen Besuch in der Notaufnahme oder eine stationäre Aufnahme im Krankenhaus erforderlich macht, und die so beschaffen ist, dass der Mietaufenthalt nicht angetreten oder beendet werden kann.

Unter „nächster Angehöriger“ sind Ehepartner/in, eingetragener Lebenspartner/in, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder (einschließlich Stief- und Adoptivkinder) sowie Enkelkinder zu verstehen.

Verspätete Anreise

Die Versicherung erstattet Ihnen und Ihren Reisebegleitern den Preis* des Aufenthalts pro nicht in Anspruch genommen** Urlaubstag bei verspäteter Anreise zum Aufenthalt aufgrund der unter **Stornierung** oben genannten Gründe oder bei

- a) Kaskoschaden an Ihrem oder dem PKW eines Reisebegleiters vor der Abreise, der so umfangreich ist, dass das Fahrzeug nicht in einem verkehrssicheren Zustand ist und die Reparatur nicht vor Mietbeginn abgeschlossen werden kann.
- b) Verspätung mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als 2 Stunden.

*Unter „Preis pro Tag“ ist der Mietpreis geteilt durch die Dauer des Aufenthalts zu verstehen (Anreise- und Rückreisetag werden zusammen als ein Tag betrachtet).

**Der Urlaubstag gilt erst dann als nicht in Anspruch genommen, wenn die Anreise nach 12:00 Uhr erfolgt.

Abbruch

Die Versicherung erstattet den Preis des Aufenthalts pro ausgefallenem Urlaubstag für alle Versicherten. Wird der Aufenthalt erst nach 12:00 Uhr abgebrochen, erfolgt die Entschädigung erst ab dem folgenden Tag. Für den ursprünglichen Rückreisetag wird jedoch keine Entschädigung gewährt.

Die Versicherung greift, wenn Sie Ihren Aufenthalt abbrechen müssen, falls Sie

- a) aufgrund einer akuten Erkrankung oder einer Verletzung
 - ins Krankenhaus eingewiesen werden,
 - Ruhe und Erholung in der Ferienunterkunft verordnet bekommen,
- b) eine Verletzung erleiden
 - mit einer Fraktur (Knochenbruch), einer Verstauchung oder einer Bänderverletzung, und der Zweck der Reise daraufhin nicht mehr erfüllt werden kann.
 - und Sie die geplante Sportart nicht ausüben können, wenn der Hauptzweck ein aktiver Sporturlaub ist, z. B. Ski-, Golf-, Reit-, Rad- oder Wanderurlaub. Ein Badeurlaub gilt nicht als aktiver Sporturlaub. Die sportliche Aktivität muss so geplant sein, dass sie mindestens die Hälfte des Urlaubs einnimmt.
- c) einen Reisebegleiter begleiten, der aufgrund einer akuten Erkrankung, einer Verletzung oder eines Todesfalls ins Krankenhaus aufgenommen oder nach Hause zurücktransportiert wird.

Bei Erkrankung und Verletzung beginnt der Versicherungszeitraum frühestens an dem Tag oder zu dem Zeitpunkt, an dem

- die Erkrankung diagnostiziert wird,
- die versicherte Person zum ersten Mal eine/n Arzt/Ärztin aufsucht oder stationär aufgenommen wird oder
- der/die Reisebegleiter/in der versicherten Person verletzt wird oder stationär aufgenommen wird.

Hundeversicherung (optionaler Versicherungsschutz)

Der Versicherungsschutz greift ausschließlich im Falle einer Verletzung Ihres Hundes bzw. Ihrer Hunde, die zum Aufenthalt mitgebracht werden.

Die Versicherung greift, wenn Sie Ihren Mietaufenthalt nicht antreten können, weil Ihr(e) Hund(e) von

- einer schweren akuten Erkrankung,
- einer schweren Verletzung oder
- dem Tod betroffen ist bzw. sind.

a) Stornierung

Im Falle einer Stornierung deckt die Versicherung die Kosten, die Sie gemäß dem Mietvertrag an den Vermieter gezahlt haben.

b) Verspätete Anreise

Bei verspäteter Anreise zum Aufenthalt aufgrund der oben genannten Gründe wird der Preis des Aufenthalts pro ausgefallenem Urlaubstag für alle versicherten Personen erstattet. Der Urlaubstag gilt erst dann als nicht in Anspruch genommen, wenn die Anreise nach 12:00 Uhr erfolgt.

c) Abbruch

Bei Abbruch des Aufenthalts aufgrund der oben genannten Schadensfälle wird allen versicherten Personen der Preis des Aufenthalts pro ausgefallenem Urlaubstag erstattet. Wird der Aufenthalt erst nach 12:00 Uhr abgebrochen, erfolgt die Entschädigung erst ab dem folgenden Tag.

d) Krankheit und Verletzung

Wenn der/die Hund(e) der versicherten Person während des Aufenthalts akut erkrankt/erkranken, deckt die Versicherung angemessene und notwendige Kosten für die Behandlung des/der Hunde(s) bei einem zugelassenen Tierarzt ab, jedoch maximal:

- 5.000 DKK im Zusammenhang mit ambulanter Behandlung,
- 10.000 DKK im Zusammenhang mit einer stationären Aufnahme in einer Klinik.

7. Welche Schäden sind nicht mitversichert?

Stornierung

Der Versicherungsschutz deckt nicht

- a) wenn Ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags das Ereignis oder die Krankheit, die Anlass zur Stornierung gab, bekannt war oder hätte bekannt sein müssen und vernünftigerweise zu erwarten war, dass das Ereignis oder die Krankheit zu einer Stornierung führen könnte.
- b) wenn Sie den Schaden erst nach Beendigung des Mietverhältnisses melden, es sei denn, Sie können nachweisen, dass der Schaden so plötzlich und umfassend auftrat, dass andere Erwägungen Vorrang hatten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Schaden spätestens 48 Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses gemeldet wird.

Hundeversicherung

Der Versicherungsschutz deckt nicht

- a) Krankheiten, die bei Beginn des Mietverhältnisses bereits bestanden oder in der Abklärung waren.
- b) Impfungen oder andere Formen der Vorsorge.

- (c) Transport zum Behandlungsort.
- (d) Rehabilitation, Massage, Physiotherapie, einschließlich alternativer Behandlungen usw.
- (e) Kastration/Sterilisation, es sei denn, diese ist aufgrund einer während des Mietverhältnisses aufgetretenen Krankheit oder Verletzung erforderlich.
- (f) Krankheiten oder Verletzungen, die durch die Hundehaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- (g) Hunde, die nicht gechippt sind oder über den blauen EU-Heimtierausweis verfügen.

8. Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die direkt oder indirekt zurückzuführen sind auf:

Höhere Gewalt

Einschließlich Krieg (ob erklärt oder nicht), Terrorismus, kriegsähnliche Handlungen, Cyber-Kriegsführung, Cyber-Terrorismus, Verletzung der Neutralität, Bürgerkrieg, Aufbruch oder zivile Unruhen, Aufstand oder Revolution, Streiks, Aussperrungen, Blockaden, Beschlagnahme, Verstaatlichung, staatliche Eingriffe, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien.

Atomkraft o. Ä.

Einschließlich der absichtlichen oder versehentlichen Freisetzung von nuklearen, biologischen, chemischen oder biochemischen Agenzien oder Materialien sowie der radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von nuklearen Geräten oder deren Komponenten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Vorfälle, die durch oder im Zusammenhang mit Kernreaktionen verursacht werden, die für normale industrielle, medizinische oder wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Die Verwendung muss den geltenden Vorschriften entsprechen und darf nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb von Reaktoren oder Beschleunigern stehen.

Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Straftaten

Schäden, die Sie oder eine Reisebegleitung absichtlich (vorsätzlich), durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Straftaten verursacht haben.

Selbstverschuldete Trunkenheit

Selbstverschuldete Trunkenheit der versicherten Person, wenn die Trunkenheit die wesentliche Ursache für den Schaden ist.

Schäden, die anderweitig gedeckt sind

Schäden oder Kosten, die anderweitig beglichen werden oder beglichen werden können, einschließlich durch ein Reisebüro, ein Transportunternehmen, eine andere Versicherung oder die blaue EU-Krankenversicherungskarte.

9. Internationale Sanktionen

Wenn ein Gesetz oder eine Resolution, das bzw. die bei Beginn dieses Versicherungsschutzes anwendbar ist oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, es Tryg verbietet, Ihnen Versicherungsschutz zu gewähren, da dies einen Verstoß gegen eine von der UNO, der EU, dem Vereinigten Königreich oder den USA verhängte Sanktion darstellen würde, wird Tryg keinen Versicherungsschutz gewähren und Ihnen gegenüber keine Haftung übernehmen, soweit dies einen Verstoß gegen eine solche Resolution darstellen würde.

10. Im Falle eines Schadens

Stornierung, verspätete Anreise und Abbruch

Eine Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie Ihren Aufenthalt bei Feriepartner so schnell wie möglich stornieren und die Mietbescheinigung an Tryg übermitteln.

Außerdem ist es je nach Grund für den stornierten oder abgebrochenen Aufenthalt eine Bedingung, dass die versicherte Person bei der Meldung des Schadens bei Tryg so schnell wie möglich einen Nachweis über den Schadenfall einreicht, z. B. ein ärztliches Attest, einen Polizeibericht oder Ähnliches.

Haftung für Hausrat

Bei Schäden am Hausrat in der gemieteten Ferienunterkunft müssen Sie dies unverzüglich bei Feriepartner melden und die erforderliche Dokumentation vorlegen. Bei Schäden am Hausrat müssen Sie den betreffenden Schaden anerkennen.

Schaden melden

Sie können den Schaden auf folgende Weise melden:

Web: <https://affinity.tryg.com/schaden-melden/>
E-Mail: affinity@tryg.dk
Telefon: (+45) 43 58 58 05

Dokumentation

Auf unser Verlangen haben Sie die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir für notwendig erachten, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Entschädigung zu zahlen ist. Tryg ist erst dann zu Entschädigungszahlungen verpflichtet, wenn wir die angeforderten Unterlagen erhalten haben. Wenn Sie Ihren Anspruch nicht begründen oder dokumentieren können, können wir die Entschädigung verweigern oder die Entschädigung nach unserem Ermessen festlegen.

Sie sind verpflichtet, einen Schaden abzuwenden oder zu begrenzen

Sie müssen den Schaden möglichst verhindern oder begrenzen und Tryg die erforderlichen Maßnahmen ermöglichen.

Behebung eines Schadens – nur nach Absprache mit uns

Mit der Behebung des Schadens, dem Rückbau oder der Entfernung von versicherten Gegenständen darf jedoch erst nach Zustimmung von Tryg begonnen werden.

11. Berechnung der Entschädigung

Stornierung und verspätete Anreise

Wenn der Aufenthalt nicht angetreten oder beendet werden kann, deckt die Versicherung die Kosten, die die versicherte Person gemäß dem Mietvertrag an Feriepartner zu zahlen hat.

- i) Bei verspäteter Anreise zum Aufenthalt aus einem oder mehreren der in Ziffer 6.1 genannten Gründe deckt die Versicherung die nicht genutzten Urlaubstage, berechnet auf der Grundlage des Mietpreises geteilt durch die Aufenthaltsdauer (Anreise- und Rückreisetag gelten zusammen als 1 Tag). Nur wenn die Anreise nach 12:00 Uhr des folgenden Tages erfolgt, gilt der Urlaubstag als nicht in Anspruch genommen.
- ii) Bei verspäteter Anreise zum Aufenthalt aufgrund einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel von mehr als 2 Stunden deckt die Versicherung die nachgewiesenen Mehrkosten für den Mietbeginn – maximal bis zur Höhe der Kosten für die Stornierung des gesamten Aufenthalts.

- iii) Die Versicherung deckt keine im Voraus bezahlten Hotel- und Transportkosten im Zusammenhang mit einer verspäteten Anreise.

Abbruch

Wenn der Aufenthalt aus einem oder mehreren der in Ziffer 6 genannten Gründe abgebrochen wird, deckt die Versicherung die nicht genutzten Urlaubstage, berechnet auf der Grundlage des Mietpreises geteilt durch die Aufenthaltsdauer (Anreise- und Rückreisetag gelten zusammen als 1 Tag). Im Falle eines Abbruchs nach 12:00 Uhr wird die Entschädigung ab dem folgenden Tag gezahlt. Die Versicherung deckt auch ungenutzte Transporte ab.

Haftung für Hausrat

Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person bis zu 75.000 DKK für Schäden, die am Hausrat des gemieteten Ferienhauses verursacht werden, höchstens jedoch 8.000 DKK bei Schäden an Fenstern, Waschbecken und Küchenarbeitsplatten.

- i) Gegenstände, die nachweislich weniger als 2 Jahre alt sind und ansonsten vor dem Schadenseintritt unbeschädigt waren, werden zum Wiederbeschaffungspreis für gleichwertige neue Gegenstände ersetzt.
- ii) Für Gegenstände, die älter als 2 Jahre sind, wird die Entschädigung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungspreises gleichwertiger neuer Gegenstände berechnet, abzüglich 10 Prozent pro angefangenem Jahr ab dem Kaufdatum. Die Entschädigung für diese Gegenstände beträgt mindestens 20 % des Neuwertes.
- iii) Tryg hat die Wahl, beschädigte Gegenstände reparieren zu lassen oder einen Betrag zu zahlen, der der Wertminderung entspricht.
- iv) Tryg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Schadenersatz in Form von Sachleistungen zu leisten.

Tryg ist nur verpflichtet, für Kosten aufzukommen, die mit Genehmigung von Tryg entstanden sind. Die Anerkennung oder Zahlung eines Schadensersatzanspruchs durch die versicherte Person ist für Tryg nicht bindend. Durch die Anerkennung des Schadensersatzanspruchs riskiert die versicherte Person, selbst zahlen zu müssen.

12. Kürzung oder Streichung der Entschädigung

Nach dem dänischen Gesetz über Versicherungsverträge (*Lov om forsikringsaftaler*) kann die Entschädigung gekürzt oder ganz gestrichen werden, wenn Sie:

- vorsätzlich (in betrügerischer Absicht) Informationen vorenthalten oder wissentlich falsche Angaben gemacht haben, die für die Versicherung relevant sind.
- Ihre Verpflichtungen gemäß diesen Versicherungsbedingungen nicht erfüllen.
- den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit (grobe Unachtsamkeit) verschuldet haben.

13. Wie zahlen wir eine Entschädigung aus?

Die Entschädigung wird spätestens 14 Tage nach Eingang und Prüfung der Informationen ausgezahlt, die wir für die Entscheidung über die Zahlung der Entschädigung und die Höhe der Entschädigung für notwendig erachten.

14. Allgemeine Bedingungen

Versicherer und Garantiefonds

Der Versicherer ist die Tryg Forsikring A/S, CVR-Nr. 24260666, die im Falle einer Insolvenz durch den dänischen Garantiefonds für Nichtlebensversicherungsunternehmen (*Garantifonden for skadesforsikringsselskaber*) gedeckt ist.

Aufsicht

Tryg unterliegt der Aufsicht der dänischen Finanzaufsichtsbehörde (*Finanstilsynet*).

Pflichtversicherung

Bei dem hier vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen kollektiven Pflichtversicherungsvertrag, der zwischen Feriepartner und Tryg abgeschlossen wird und Ihnen als Versicherter/Versichertem gilt.

Im Gegensatz zu individuellen Versicherungen ist diese Versicherung für alle Hauseigentümer, die Ferienunterkünfte über Feriepartner vermieten, einheitlich und kann weder abgelehnt noch geändert werden.

Der Umfang der Versicherung, einschließlich der Deckungssumme, der geltenden Ausschlüsse und Bedingungen, wurde zwischen Feriepartner und Tryg vereinbart.

Feriepartner führt ein Verzeichnis der registrierten Hauseigentümer.

Zahlung der Versicherungsbeiträge

Feriepartner zahlt die Versicherungsprämie gemäß Versicherungsvertrag. In der Prämie ist die Steuer auf die Nichtlebensversicherung enthalten, die ebenfalls von Feriepartner entrichtet wird. Tryg übernimmt die Abrechnung der Steuer auf die Nichtlebensversicherung gegenüber den zuständigen Behörden.

Doppelversicherung

Wenn Sie eine Versicherung für denselben Schaden bei einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen haben, sind Sie doppelt versichert und müssen den Schaden auch dort melden und Tryg darüber in Kenntnis setzen, dass Sie doppelt versichert sind.

Schließt das andere Versicherungsunternehmen im Falle einer Doppelversicherung die Haftung aus oder beschränkt es sie, so gelten diese Ausschlüsse und Beschränkungen auch für diese Versicherung.

Das bedeutet, dass wir und das andere Versicherungsunternehmen eine anteilige Entschädigung zahlen müssen.

Regress

Mit der Erstattung eines Schadens wird das Recht des Versicherten, von der/den für den Schaden verantwortlichen Person/en Ersatz zu verlangen, auf Tryg übertragen. Wenn Sie nach Eintritt des Schadens darauf verzichten, Entschädigungsansprüche gegenüber der verantwortlichen Person/den verantwortlichen Personen aus dem Vertrag, der Garantie, dem Regressrecht o. Ä. geltend zu machen, ist die Leistungspflicht von Tryg in gleichem Umfang eingeschränkt. Darüber hinaus können Sie zur Entschädigung des bereits gewährten Versicherungsbetrags verpflichtet werden.

Rechtswahl

Der Versicherungsvertrag unterliegt dänischem Recht. Für die Versicherung gelten außerdem das dänische Gesetz über Versicherungsverträge (*Lov om forsikringsaftaler*) sowie das dänische Gesetz über Versicherungsgeschäfte (*Lov om forsikringsvirksomhed*), sofern hiervon nicht abgewichen wurde.

15. Wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten

Auf www.tryg.dk/personoplysninger können Sie mehr darüber erfahren, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Hier finden Sie u. a. Informationen über:

- zu welchem Zweck wir Daten über Sie verarbeiten,
- wo die Daten aufgezeichnet werden, und
- an wen die Daten ggf. weitergegeben werden.

Sie können uns jederzeit kontaktieren, wenn Sie mehr erfahren möchten.

16. Widerspruch/Beschwerde

Sollten Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle, die den Vorgang bearbeitet. Wenn Sie auch weiterhin nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte an unsere Qualitätsabteilung (Kvalitet), die bei uns für Widersprüche zuständig ist.

Tryg
Klausdalsbrovej 601
DK-2750 Ballerup
E-Mail: kvalitet@tryg.dk

Sollten Sie mit dem Ergebnis Ihres Widerspruchs nicht zufrieden sein, können Sie bei dieser öffentlichen Stelle Beschwerde einreichen:

Ankenævnet for Forsikring
Østergade 18, 2.
DK-1100 København K
Tel. +45 33 15 89 00 zwischen 10:00 und 13:00 Uhr
www.ankeforsikring.dk

Für das Einlegen einer Beschwerde beim Ankenævnet for Forsikring wird eine geringe Gebühr erhoben. Die Beschwerde ist auf einem digitalen Formblatt einzureichen, das auf der Website der Beschwerdestelle www.ankeforsikring.dk auszufüllen ist.